



Auf dem Weg zu einer Erklärung für die Rechte von KleinbäuerInnen

Gerade diejenigen, die einen Großteil der weltweiten Lebensmittel produzieren, leiden am meisten Hunger: KleinbäuerInnen. Grund dafür sind Diskriminierungen vielfacher Art und Weise. Gemeinsam mit *La Vía Campesina*, dem internationalen Verband der KleinbäuerInnen, setzt sich FIAN seit 2002 für eine internationale Erklärung für die Rechte von KleinbäuerInnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, ein.

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat im September 2012 ein Mandat zur Erarbeitung einer Erklärung für die Rechte von KleinbäuerInnen erteilt. Dieses wurde im Juni 2014 verlängert.

Lange Liste der Rechtsverletzungen

In den letzten Jahren haben sich die Beispiele für Diskriminierungen oder gar Vertreibungen von KleinbäuerInnen auf der ganzen Welt gehäuft: So wurden im August 2001 die BewohnerInnen von vier ugandischen Dörfern gewaltsam von der Armee vertrieben, weil die Regierung Ugandas das Land an eine deutsche Firma zum Aufbau einer Kaffeeplantage verpachtet hat. In der fruchtbaren honduranischen Region Bajo Aguán wollen sich die KleinbäuerInnen ihr Land nicht von einem Großgrundbesitzer und Palmölbaron wegnehmen lassen – seit 2009 wurden über 50 BäuerInnen sowie MenschenrechtsverteidigerInnen ermordet. Die philippinische Regierung vertagt seit 1989 die Umverteilung der 6.500 Hektar großen Zuckerrohrplantage *Hacienda Luisita* an Landlose, weil das Land der Familie des Präsidenten gehört. Die Liste der Rechtsverletzungen an KleinbäuerInnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen leben und arbeiten, könnte beinahe endlos fortgesetzt werden.

Hunger ist ländlich und weiblich

Laut dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen leben etwa 80 Prozent der weltweit Hungernden auf dem Land. KleinbäuerInnen stellen mit 50 Prozent die größte Gruppe dar, Landlose machen weitere 20 Prozent der hungernden Bevölkerung aus und FischerInnen, JägerInnen sowie HirtInnen bilden die verbleibenden 10 Prozent. Insgesamt sind 60-70 Prozent der Hungernden Frauen und Mädchen.

Die Folgen der Globalisierung gehen zu Lasten der KleinbäuerInnen. Supermärkte können einen immer größeren Preisdruck auf die ProduzentInnen ausüben. Subventionierte Agrar-Exporte der EU verdrängen kleine ProduzentInnen im Globalen Süden vom Markt: zum Beispiel können ghanaische TomatenbäuerInnen

Der beratende Ausschuss des UN-Menschenrechtsrates nennt fünf Hauptursachen für den Hunger in ländlichen Regionen:

1. Landenteignungen und Vertreibungen,
2. geschlechtsspezifische Diskriminierungen,
3. fehlende Politiken für Agrarreformen und ländliche Entwicklung,
4. fehlende Mindestlöhne und soziale Absicherung sowie
5. Kriminalisierung von sozialen Bewegungen, die die Rechte der ländlichen Bevölkerung verteidigen.

nen preislich mit importierten italienischen Tomatenkonserven nicht konkurrieren.

Auch der Besitz von und die Kontrolle über Land, Saatgut und weiteren Produktionsmitteln und natürlichen Ressourcen konzentrieren sich zunehmend in den Händen weniger Konzerne, die dadurch Preise diktieren und bestimmen können, welche Nahrungsmittel für wen angebaut werden. Politisch sind KleinbäuerInnen, Landlose, LandarbeiterInnen und andere ländliche Bevölkerungsgruppen häufig kaum repräsentiert. Ihre Rechte werden dadurch oftmals übergangen. Die Diskriminierung von Frauen aufgrund traditioneller Rollenbilder und benachteiligender Gesetze erschwert die Nahrungsmittelversorgung erheblich. So verfügen Frauen unter anderem seltener als Männer über ausreichend großes Land, das sie selbst bewirtschaften können.

Schließlich bedrohen auch jüngere Entwicklungen, wie die durch den Klimawandel bedingten landwirtschaftlichen Veränderungen, die staatliche Förderung von Agrartreibstoffen, Investitionen institutioneller Finanzanleger in Agrarland sowie zunehmende Lebensmittelspekulationen die Existenz der KleinbäuerInnen. Daher fordert auch Olivier de Schutter, der



Foto: © Ralf Leonhard

ehemalige Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zum Recht auf Nahrung, die Rechte von KleinbäuerInnen zu stärken.¹

Bestehende Rechtsinstrumente sind mangelhaft

Die aufgezeigten Diskriminierungen der ländlichen Bevölkerung zeigen deutlich, dass Hunger meistens eine Folge von Verletzungen grundlegender Menschenrechte ist. Das Recht auf Nahrung ist oft eng verbunden mit dem Recht auf Wohnen, dem Recht auf einen Existenz sichernden Lohn, dem Recht auf Eigentum, dem Recht auf Gleichbehandlung und dem Recht auf Zugang zu Justiz. Diese Rechte sind in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (1948), im *Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (1976) und im *Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (1976) verankert. Das bestehende Regelwerk ist im Hinblick auf die am stärksten von Hunger Betroffenen allerdings nicht ausreichend. Seine Normen und Standards, welche die Rechte von KleinbäuerInnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, schützen, sind in einer Reihe von Abkommen und unverbindlichen Instrumenten verstreut. Es fehlt eine systematische Zusammenstellung dieser Standards und eine damit übereinstimmende, einheitliche Interpretation.

Die bestehenden Menschenrechtsinstrumente sind zudem nicht ausreichend an aktuelle Ursachen der Verletzungen der

Menschenrechte von KleinbäuerInnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen leben, angepasst: Eine der häufigsten Ursachen für Hunger in ländlichen Regionen ist die Verdrängung oder sogar Vertreibung örtlicher Gemeinden durch industrielle Agrarwirtschaft und andere Großprojekte. KleinbäuerInnen, Indigene, KleinfischerInnen, NomadInnen und andere Gruppen, die für ihre Ernährung unmittelbar auf den Zugang zu natürlichen, produktiven Ressourcen angewiesen sind, sind davon besonders betroffen. Von ihnen haben aber bisher nur Indigene einen rechtlichen Anspruch auf ihr Land und Gebiet. Angehörige von Gemeinden, die zwar nicht Indigene sind, deren Existenz aber von Zugang zu Land abhängt, sind gegen solchen Landraub völkerrechtlich unzureichend geschützt.

In einer UN-Erklärung würden einerseits bestehende Rechte systematisch zusammengeführt und andererseits neue Rechte festgeschrieben, die für eine selbstbestimmte bäuerliche Lebensweise besonders wichtig sind und die im Völkerrecht bis heute nur indirekt und ungenau enthalten sind.

Entwurf für eine UN-Erklärung

Schon 2002 erarbeitete *La Via Campesina* einen ersten Entwurf einer Erklärung der Rechte von KleinbäuerInnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten. Im Entwurf der Erklärung² sind Rechte formuliert, die Voraussetzungen zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung der Zielgruppen bilden.

¹ Human Rights Council, Advisory Committee: Update on the preliminary study of the Human Rights Council Advisory Committee on the advancement of the rights of peasants and other people working in rural areas (A/HRC/16/63). <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/advisorycommittee/docs/session7/A-HRC-AC-7-CRP-1.pdf>

² La Via Campesina: Declaration of Rights of Peasants – Women and Men. <http://via-campesina.net/downloads/PDF/EN-3.pdf>

Dazu gehören:

- das Recht auf Land, ohne das kleinbäuerliche Gemeinschaften sich nicht ernähren können,
- das Recht auf Saatgut und die Zurückweisung von jenem Saatgut, das eine Gefährdung des Einkommens, der Umwelt und der Kultur von KleinbäuerInnen darstellt,
- das Recht auf Produktionsmittel wie Wasser, Kredite und Werkzeuge, das schon im Allgemeinen Rechtskommentar zum Recht auf Nahrung als Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung von KleinbäuerInnen genannt ist.

Zur Untermauerung der Forderungen hat *La Vía Campesina* gemeinsam mit FIAN in den folgenden Jahren eine Reihe von Untersuchungsreisen durchgeführt, bei denen Menschenrechtsverletzungen an KleinbäuerInnen untersucht wurden. Die Ergebnisse dienen nun als wichtige Informationsgrundlage für die Vereinten Nationen. 2010 beauftragte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen seinen beratenden Ausschuss, eine Studie³ über Mittel und Wege zur weiteren Förderung der Rechte von KleinbäuerInnen und anderer Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, zu erstellen (Resolution A/HRC/RES/13/4). Der beratende Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass drei wichtige Maßnahmen nötig sind, um die jetzige Situation der Diskriminierung zu überwinden:

- Die bestehenden internationalen Normen müssen besser umgesetzt werden.
- Die normativen Lücken des Schutzes von KleinbäuerInnen innerhalb des Völkerrechts müssen geschlossen werden.
- Ein neues Rechtsinstrument über die Rechte von Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, muss erstellt werden.

³ Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (A/HRC/19/75): Final study of the Human Rights Council Advisory Committee on the advancement of the rights of peasants and other people working in rural areas. http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session19/A-HRC-19-75_en.pdf

Nach jahrelangem Drängen seitens *La Vía Campesina* und FIAN auf eine eigene Deklaration wurde der Entwurf der internationalen KleinbäuerInnenorganisation 2012 in gekürzter Form der abschließenden Studie des beratenden Ausschusses des Menschenrechtsrats beigefügt. Am 27. September 2012 beschloss der Menschenrechtsrat schließlich, eine internationale Arbeitsgruppe einzusetzen, deren Aufgabe darin besteht, über den Entwurf einer Erklärung zu verhandeln, ihn fertig zu stellen und dem Menschenrechtsrat vorzulegen. Die Entscheidung ist ein Meilenstein für die Rechte der KleinbäuerInnen und ein großer Erfolg für *La Vía Campesina* und FIAN.

Die Kampagne der KleinbäuerInnen ist sowohl Ausdruck eines erweiterten Menschenrechtsverständnisses als auch eines demokratischen Ansatzes der Verfassung von Rechten. Sie fordern kollektive sowie weit gefasste wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, und sie wollen deren Inhalte mitbestimmen. Sie setzen dem globalen Wettbewerb und dem zunehmenden Einfluss multinationaler Konzerne lokale Selbstbestimmung entgegen. Diese aktive Beteiligung der Betroffenen an der Erarbeitung eines internationalen Menschenrechtsinstruments im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ist bisher einzigartig.

Unterstützung wächst – Mandat wird verlängert

Während der ersten Sitzung der internationalen Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrats im Juli 2013 erkannten zwar mehrere Regierungen die Notwendigkeit einer Erklärung der Rechte von KleinbäuerInnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, an. Jedoch hat sich die *Europäische Union* gegen diesen Prozess ausgesprochen und die Notwendigkeit einer Deklaration in Frage gestellt. Auf der anderen Seite gibt es eine breite Unterstützung der europäischen Zivilgesellschaft für dieses Verfahren.

Der UN-Menschenrechtsrat hat das Mandat der internationalen Arbeitsgruppe am 27. Juni 2014 verlängert. Dabei ist die Unter-

La Vía Campesina ist eine internationale Dachorganisation der globalen Bewegung der KleinbäuerInnen. Sie wurde 1993 in Belgien gegründet und hat 148 Mitgliedsorganisationen in rund 70 Ländern in Amerika, Europa, Asien und Afrika. Die Mitgliedsorganisationen vertreten KleinbäuerInnen, Landlose und Indigene. Foto: © La Vía Campesina



stützung auch innerhalb des Menschenrechtsrates gewachsen: Das Einsetzen der Arbeitsgruppe wurde 2012 von 23 Staaten befürwortet. Dabei wurde die Entscheidung vor allem von Entwicklungsländern unterstützt, während die Industriestaaten bis auf Norwegen und die Schweiz gegen den Antrag stimmten. Der diesjährige Beschluss wurde hingegen mit 29 Ja-Stimmen gefasst. FIAN Österreich, die *ÖBV-Via Campesina Austria* sowie FIAN Deutschland und die *Abl Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft* hatten zuvor gemeinsam mit anderen Organisationen die österreichische und die deutsche Regierung aufgefordert, der Verlängerung des Mandats zuzustimmen. Dieses Mal enthielten sich beide Vertretungen bei der Abstimmung. Trotzdem ist der Beschluss ein wichtiger, weiterer Schritt hin zu einer Erklärung für die Rechte von KleinbäuerInnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten – auch wenn auf dem Weg dahin noch viele Hürden überwunden werden müssen. FIAN hat als Beitrag zur Klärung zwei Workshops in der Schweiz und Deutschland mitorganisiert, auf denen strittige Inhalte des Entwurfs der Erklärung diskutiert wurden.

Am 12. November 2014 wurde bei den Vereinten Nationen zur Vorbereitung der zweiten Sitzung der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zu einer Erklärung für die Rechte von KleinbäuerInnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, ein Konsultationstreffen abgehalten. Dabei wurde die Arbeitsgruppe vom *Internationalen Forum der FischerInnen (WFFP)*,

der *Internationalen Union der Lebensmittel-Gewerkschaften (IUF)*, FIAN International, dem *Center for Legal and Social Studies (CELS)*, CETIM und *La Via Campesina* beraten. Während der Versammlung betonte FIAN, dass eine künftige Erklärung die derzeitige systematische Diskriminierung von KleinbäuerInnen – darunter auch KleinfischerInnen, LandarbeiterInnen und Landlose – korrigieren müsse.

FIAN International hob auch die internationale Verpflichtung der Staaten hervor, die Lücken im Schutz der Menschenrechte zu schließen, die durch gesetzliche Asymmetrien und Fragmentierungen des internationalen Rechts entstanden sind. Dazu müssen die Staaten ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen und die Notwendigkeit anerkennen, dass internationale Gesetzgebung weiterentwickelt werden muss. Dies ist nicht nur nötig, um die Menschenrechte umzusetzen, sondern auch um Frieden und Demokratie als grundlegende Ziele der Vereinten Nationen zu erhalten. In diesem Rahmen unterstützt FIAN die Achtung von neuen Rechten, wie etwa das Recht auf Land, Ernährungssouveränität oder das Recht auf Saatgut. Diese Rechte sollten sowohl national als auch extraterritorial anerkannt werden. Trotz der Interventionen von FIAN und *La Via Campesina* bezweifeln VertreterInnen europäischer Staaten im Menschenrechtsrat die Notwendigkeit einer eigenen Erklärung und sehen die Schaffung neuer Rechte weiterhin kritisch. Ein großer Teil der weiteren Mitgliedsstaaten im Menschenrechtsrat (u.a. Venezuela, Ägypten, Brasilien, Indonesien, Schweiz und Sri Lanka) sind sich hingegen darüber einig, dass es eine spezielle Unterstützung für KleinbäuerInnen braucht und zeigen sich offener für die Schaffung neuer Rechte, wie z.B. das Recht auf Zugang zu Land, zu Saatgut oder das Recht auf Ernährungssouveränität. In den nächsten Monaten und Jahren gilt es noch viel Überzeugungsarbeit für eine Erklärung der Rechte von KleinbäuerInnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten, zu leisten! Als nächstes während der zweiten Sitzung der zuständigen Internationalen Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrats, die im Februar 2015 stattfindet. Dort wird die Vorsitzende den zweiten Entwurf für die Erklärung vorstellen und eine Entscheidungsvorlage einbringen, dass die Arbeitsgruppe während der Sitzung des UN-Menschenrechtsrats im September 2015 wieder zusammenkommt.



Foto: © Brigitte Reisenberger



Köln, Januar 2015

AutorInnen: Gertrud Falk, Brigitte Reisenberger, Lena Michelsen, David Jelinek
Gestaltung: Uschi Strauß

Fotos: © FIAN oder siehe Bildunterschrift

Dieses Factsheet wurde gemeinsam von folgenden Organisationen herausgegeben:

FIAN Deutschland e.V. • Briedeler Strasse 13 • D-50969 Köln • www.fian.de
FIAN Österreich • Schwarzspanierstraße 15/3/1 • A-1090 Wien • www.fian.at
ÖBV - Via Campesina Austria • Schwarzspanierstraße 15/3/1 • A-1090 Wien • www.viacampesina.at

Abl Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. • Bahnhofstraße 31 • D-59065 Hamm • www.abl-ev.de

Die Verursacher des Hungers benennen
Den Hungernden Gehör verschaffen
Gemeinsam die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen

Mit freundlicher Unterstützung der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Für den Inhalt sind allein die Herausgeber verantwortlich. Der Inhalt kann in keiner Weise als Standpunkt der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit angesehen werden.